Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat von Gars a.Inn hat **mit Beschluss vom 12.11.2008**

den Bebauungsplan "SCHEITZ-WIESE, Teil 2" i.d.F. vom 10.09.2008

als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Im Zuge dieser Bebauungsplanaufstellung wird der Flächennutzungsplan wegen geringfügiger Überschreitung des WA-Bereiches bei nächster Gelegenheit in Übereinstimmung mit diesem Bebauungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "**SCHEITZ-WIESE, Teil 2**" in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Mittergars gegenüber von Kirche und Dorfplatz, es wird begrenzt von der Kirchenstraße sowie dem Feldkreuzweg und grenzt im Süden an das WA „SCHEITZ-WIESE". Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,44 ha und beinhaltet eine Teilfläche der Fl-Nr. 48, Gemarkung Mittergars.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der

Geschäftsstelle im Rathaus, Hauptstr. 3, 83536 Gars a.Inn

während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Marktgemeinde Gars a.Inn* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründeten soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktgemeinde Gars a.Inn

Gars a.Inn, den 13.11.2008

Strahllechner, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am: 17.11. 2008
Abgenommen am: 03.12.2008
Gars a.Inn, den 05.12.08

i.A. .....
Unterschrift
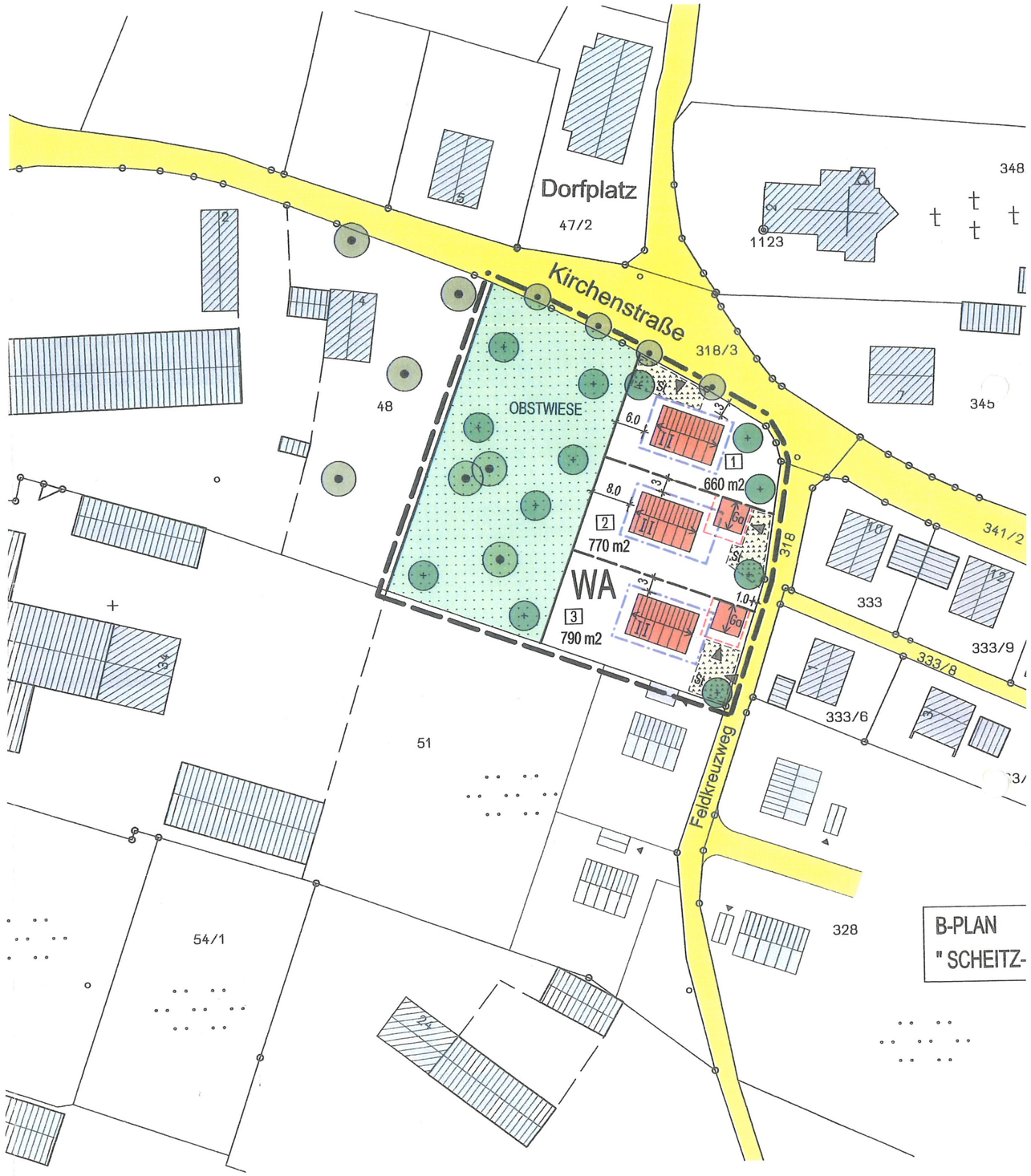
B 9.I.3